

Planungs- und Baugesetz

zusätzliche Anträge der Redaktionskommission vom 27. April 2016

Hinweis:

Im Rahmen der Ausfertigung der Anträge der Redaktionskommission vom 25. April 2016 zeigte sich zusätzlicher Anpassungsbedarf in den Bestimmungen, welche die kantonalen Sondernutzungspläne betreffen.

- Art. 2 Abs. 2: Instrumente sind der kantonale Richtplan und die kantonalen Sondernutzungspläne ~~Nutzungspläne~~.
- Art. 53 Abs. 1 Bst. a: für kantonale Sondernutzungspläne ~~Nutzungspläne~~;
- Abs. 2: Er kann die politische Gemeinde zu einer angemessenen Kostenbeteiligung verpflichten, wenn diese am Erlass des kantonalen Sondernutzungsplans ~~Nutzungsplans~~ oder den darin festgelegten Massnahmen ein wesentliches Interesse hat.
- Art. 129 Abs. 1 Bst. b:¹ Erlass von Schutzverordnungen, die in der Regel für das ganze Gemeindegebiet geltend ~~geltenden Schutzverordnungen~~;
- Art. 179 Abs. 3 Satz 2: Die Bestimmungen über das Verfahren für den Erlass der kantonalen Sondernutzungspläne ~~Nutzungspläne~~ werden sachgemäss angewendet.
- Art. 181 Abs. 3 Satz 2: Die Bestimmungen über das Verfahren für den Erlass der kantonalen Sondernutzungspläne ~~Nutzungspläne~~ werden sachgemäss angewendet.

¹ Bei diesem Antrag handelt es sich lediglich um eine Korrektur/Ergänzung zum entsprechenden Antrag der Redaktionskommission vom 25. April 2016.